

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Kirchengemeinden

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kirchengemeinde.

II. Mitversichert ist

1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Veranstaltungen, auch Ausflügen und Festen;
2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - a) der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in dieser Eigenschaft;
 - b) sämtlicher übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Nicht versichert und besonders zu versichern sind folgende Risiken:

1. Haus- und Grundbesitz, soweit nicht ausdrücklich mitversichert,
2. Industrielle oder gewerbliche Betriebe,
3. Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäuser, in denen fremde Personen beherbergt oder gepflegt werden,
4. Krankenhäuser, Sanatorien, Heime,
5. Schulen, Kindergärten,
6. Feuerwerke, Böller und Salutkanonen,
7. Tierhaltung.

IV. Kumulklauseel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieser Versicherung als auch anderer beim Versicherer bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.